

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 5 Sa 535/10

ö. D. 3 Ca 360 d/10 ArbG Kiel
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Verkündet am 05.05.2011

gez. ...
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

pp.

hat die 5. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein auf die mündliche Verhandlung vom 05.05.2011 durch die Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzende und den ehrenamtlichen Richter ... als Beisitzer und die ehrenamtliche Richterin ... als Beisitzerin

für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Kiel vom 29.09.2010, Az. ö. D. 3 Ca 360 d/10, abgeändert und die Klage insgesamt abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits erster und zweiter Instanz trägt der Kläger.
3. Die Revision wird nicht zugelassen.

.....

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision nicht gegeben; im Übrigen wird auf § 72 a ArbGG verwiesen.

Tatbestand

Im Berufungsverfahren streiten die Parteien noch darüber, ob dem Kläger für die Teilnahme an dem „Ergänzungslehrgang Strahlenschutz“ der Tabellenlohn oder nach dem Lohnausfallprinzip Urlaubsentgelt gemäß § 21 TVöD i. V. m. § 46 Nr. 9 Abs. 5 TVöD-BT-V zustand.

Der 43-jährige Kläger ist bei der Beklagten seit dem 01.08.1996 als technischer Schiffsoffizier beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis findet das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes des Bundes, d. h. der TVöD und die diesen ergänzenden Tarifverträge, Anwendung. Der Kläger ist zum Strahlenschutzbeauftragten bestellt.

In der Zeit vom 05.05. bis zum 08.05.2009 nahm der Kläger an einem „Ergänzungslehrgang Strahlenschutzbeauftragter“ teil. Der Kläger wurde zu diesem Lehrgang abgeordnet, um seine als Strahlenschutzbeauftragter notwendigen Kenntnisse zu erhalten bzw. zu erweitern. Die Beklagte zahlte dem Kläger für den Lehrgangszeitraum lediglich das Grundentgelt. Die Differenz zwischen dem Grundgehalt und Urlaubsentgelt bezogen auf den streitgegenständlichen Zeitraum beträgt unstreitig € 183,84 brutto.

Soweit hier von Belang enthält § 46 TVöD-BT-V folgende Regelungen:

„§ 46 Sonderregelungen für Beschäftigte im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Kapitel I. Beschäftigte im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Nr. 1: Zu § 1 – Geltungsbereich –

Die Regelungen dieses Abschnitts gelten für die Beschäftigten des Bundesministeriums der Verteidigung, soweit sie nicht unter Kapitel II oder die Sonderregelungen für ins Ausland entsandte Beschäftigte (§ 45) fallen.

Nr. 2: Zu § 3 – Allgemeine Arbeitsbedingungen –

(1) Beschäftigte haben sich unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 einer Ausbildung im Selbstschutz sowie in der Hilfestellung und Schadensbekämpfung bei Katastrophen zu unterziehen.

...

Kapitel II. Besatzungen von Binnen- und Seefahrzeugen und von schwimmenden Geräten im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Zu Abschnitt I. Allgemeine Vorschriften

...

Nr. 9: Zu § 3 – Allgemeine Arbeitsbedingungen –

...

(5) Beschäftigte haben sich unter Zahlung des Urlaubsentgelts einer Ausbildung im Selbstschutz sowie in der Hilfestellung und Schadensbekämpfung bei Katastrophen zu unterziehen.

...“

Mit Schreiben vom 13.11.2009 machte der Kläger gegenüber der Beklagten u. a. auch für die Teilnahme an diesem Lehrgang rückständige Vergütung auf der Berechnungsgrundlage des Urlaubsentgelts geltend.

Am 11.02.2010 hat der Kläger Zahlungsklage vor dem Arbeitsgericht erhoben und u. a. Zahlung rückständiger Vergütung für die strittige Lehrgangsteilnahme im Mai 2009 in Höhe von € 183,84 brutto beantragt. Er hat die Auffassung vertreten, die Vergütung während der Fortbildungszeit berechne sich auf der Grundlage von § 21 TVöD i. V. m. § 46 Nr. 9 Abs. 5 TVöD-BT-V. Der Lehrgang diene dem Selbstschutz sowie der Hilfestellung und Schadensbekämpfung bei Katastrophen i. S. v. § 46 Nr. 9 Abs. 5 TVöD-BT-V.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstands in erster Instanz, insbesondere des streitigen Parteivorbringens, sowie der erstinstanzlichen Anträge wird auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils einschließlich der Inbezugnahmen verwiesen, § 69 Abs. 2 ArbGG.

Das Arbeitsgericht hat der Zahlungsklage mit Urteil vom 29.09.2010 im Umfang von € 183,40 stattgegeben und sie im Übrigen abgewiesen. Es hat die Berufung zugelassen. Soweit in der Berufungsinstanz noch von Belang hat es zur Begründung ausgeführt, dass die Voraussetzungen des § 46 Nr. 9 Abs. 5 TVöD-BT-V erfüllt seien. Obgleich der Kläger zum Lehrgangsinhalt nichts vorgetragen habe, könne aufgrund der generellen Thematik davon ausgegangen werden, dass dort Kenntnisse vermittelt wurden, wie sich die Schiffsbesatzung vor schädlichen Strahlen schützen könne. Damit seien sowohl der Selbstschutz als auch die Hilfeleistung bei Katastrophen durch Strahleneinwirkung verbunden. Unerheblich sei, ob durch den Ergänzungs-

lehrgang grundlegende Kenntnisse vermittelt worden seien, ohne die der Kläger die Position eines technischen Schiffsoffiziers nicht ausfüllen könne. Denn aus dem Wortlaut und dem Zusammenhang der Vorschrift ergebe sich nicht, dass nur Aufbaulehrgänge, die Spezialkenntnisse vermitteln, auf der Grundlage des Urlaubsentgelts zu vergüten seien. Das Arbeitsgericht hat insoweit auf die Entscheidungsgründe des Urteils des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 09.03.2009, Az. 8 Sa 1622/08, verwiesen. Es sei auch nicht einsehbar, warum Angestellte, die zu solchen Lehrgängen abgeordnet werden, finanzielle Einbußen erleiden sollten.

Gegen dieses ihr am 01.11.2010 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 12.11.2010 beim Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein Berufung eingelegt und diese am 21.12.2010 begründet.

Die Beklagte meint,

aufgrund der Tarifauslegung der strittigen Norm des § 46 Nr. 9 Abs. 5 TVöD-BT-V ergebe sich, dass nur solche Ausbildungen von der strittigen Tarifnorm erfasst würden, deren Teilnahme nicht zur arbeitsvertraglichen Primärverpflichtung des Arbeitnehmers zählten. Hierunter fielen mithin nur Ausbildungen, zu deren Teilnahme der Arbeitnehmer nicht aufgrund seiner arbeitsvertraglichen Primärleistungspflicht verpflichtet sei. Von § 46 Nr. 9 Abs. 5 TVöD-BT-V erfasst würden demzufolge Ausbildungen, die die zivilen Schiffbesatzungen der Bundeswehr befähigen sollten, Aufgaben als Helfer im Katastrophenschutz wahrzunehmen, nicht aber Aufgaben, die Gegenstand der arbeitsvertraglichen Verpflichtung seien. Dies folge sowohl aus dem Wortlaut und der systematischen Stellung des § 46 Nr. 9 Abs. 5 TVöD-BT-V als auch aus der teleologischen Auslegung der Tarifnorm. Als Strahlenschutzbeauftragter sei der Kläger arbeitsvertraglich verpflichtet, die entsprechenden nach der Strahlenschutzverordnung vorgeschriebenen Lehrgänge wahrzunehmen. Bei dem streitgegenständlichen Ergänzungslehrgang Strahlenschutzbeauftragter handele es sich um einen derartigen nach § 30 Abs. 1 StrlSchV erforderlichen fachkunderelevanten Lehrgang. Der Ergänzungslehrgang Strahlenschutzbeauftragter richte sich auch nicht an alle Besatzungsmitglieder, sondern nur an ganz spezielle Arbeitnehmer. Es handele sich um einen Speziallehrgang und nicht um eine Ausbildung im Selbstschutz sowie in der Hilfeleistung und Schadensbekämpfung bei Katastrophen, die sich an

alle Beschäftigten richteten. Aufgabe des Strahlenschutzbeauftragten sei es auch nicht, sich selbst zu schützen, sondern dafür Sorge zu tragen, dass die strahlenschutzrechtlichen Vorschriften der Strahlenschutzverordnung eingehalten würden. Die wesentlichen Aufgaben des Strahlenschutzbeauftragten seien dann auch jenseits der Katastrophen angesiedelt. Es gehe nicht darum, im Katastrophenfalle die durch Strahlung eingetretenen Schäden zu bekämpfen, sondern darum, den gesetzlichen Anforderungen an die Nutzung von radioaktiven Strahlenquellen zu entsprechen. Mit der Hilfeleistung und Schadensbekämpfung bei eingetretenen Katastrophen habe dies nichts zu tun.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Arbeitsgerichts Kiel vom 29.09.2010 – ö.D. 3 Ca 360 d/10 – abzuändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Kläger verteidigt

das angefochtene Urteil. Bei der Auslegung des § 46 Nr. 9 Abs. 5 TVöD-BT-V habe die Beklagte nicht berücksichtigt, dass es sich hierbei für Schiffsbesatzungen im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung um Sonderregelungen zu § 3 TVöD handele. Die allgemeinen Arbeitsbedingungen nach § 3 TVöD würden dahingehend konkretisiert, dass sich alle Beschäftigten unter Zahlung des Urlaubsentgelts einer Ausbildung im Selbstschutz sowie in der Hilfeleistung und Schadensbekämpfung bei Katastrophen unterziehen müssten. Deshalb sei die Auffassung der Beklagten, § 46 Nr. 9 Abs. 5 TVöD-BT-V erfasse nur solche Ausbildungen, deren Teilnahme nicht zu den Primärleistungspflichten des Arbeitnehmers zählten und deren Anordnung nicht vom Direktionsrecht des Arbeitgebers gedeckt sei, verfehlt. Es komme auch nicht darauf an, ob die Ausbildungsinhalte sowieso zu den spezifischen Arbeitsinhalten eines Arbeitnehmers gehören, für eine solche einengende Auslegung der Tarifnorm gebe es keine methodischen Anhaltspunkte. Auch der Verweis der Beklagten auf die Vorschriften der Strahlenschutzverordnung sei eine zu isolierte Betrachtungsweise. Denn bereits aus der allgemeinen Begriffsbestimmung gemäß § 1 StrlSchV werde deutlich, dass es sowohl um den Selbstschutz der handelnden Personen als auch

um den allgemeinen Schutz von möglicherweise – auch unbeabsichtigt – betroffenen Menschen geht und auch der Umwelt dient. Sowohl bei der Hilfeleistung als auch bei der Schadensbekämpfung bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen, d. h. auch im Katastrophenfalle, seien zum Schutze von Mensch und Umwelt besondere Kenntnisse erforderlich, die sich aus den Besonderheiten des entsprechenden radioaktiven Materials ergäben.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien im Berufungsverfahren wird auf den mündlich vorgetragenen Inhalt der zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie den Inhalt des Sitzungsprotokolls vom 05.05.2011 verwiesen.

Entscheidungsgründe

I. Die Berufung der Beklagten ist zulässig. Sie ist dem Beschwerdewert nach statthaft sowie form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden, §§ 64 Abs. 2 lit. a); 66 Abs. 1 ArbGG; § 519 ZPO.

II. Auch in der Sache hat die Berufung Erfolg; sie ist begründet.

Der Kläger hat gegenüber der Beklagten auch keinen Anspruch auf restliche Vergütung in Höhe von € 183,84 brutto für den Zeitraum vom 05.05. bis 08.05.2009. Die Zahlungsklage ist mithin insgesamt unbegründet.

1. Entgegen der Auffassung des Klägers stand ihm für die Teilnahme an dem Ergänzungslehrgang Strahlenschutzbeauftragter kein Anspruch auf Urlaubsvergütung gemäß § 46 Nr. 9 Abs. 5 TVöD-BT-V i. V. m. §§ 21, 26 TVöD zu. Während des Urlaubs erhält der Arbeitnehmer neben dem monatlichen Tabellenentgelt auch die variablen Entgeltbestandteile (Zulagen und Zuschläge) auf der Basis der dem Urlaub vorhergehenden letzten drei vollen Kalendermonate, § 21 TVöD. Indessen hat die Beklagte dem Kläger für den streitgegenständlichen Zeitraum zu Recht nur das ihm arbeitsvertraglich zustehende Tabellenentgelt gemäß § 15 TVöD gezahlt. Auf die nach § 21 TVöD im Berechnungszeitraum durchschnittlich gezahlten Zulagen hat der

Kläger keinen Anspruch. Ein derartiger Anspruch folgt insbesondere nicht aus § 46 Nr. 9 Abs. 5 TVöD-BT-V.

Gemäß § 46 Nr. 9 Abs. 5 TVöD-BT-V haben Beschäftigte sich unter Zahlung des Urlaubsentgelts (§ 21 TVöD-AT) einer Ausbildung im Selbstschutz sowie in der Hilfeleistung und Schadensbekämpfung bei Katastrophen zu unterziehen. Eine Legaldefinition oder einen Beispielskatalog, welche Art von Ausbildungen dem Selbstschutz sowie der Hilfeleistung und Schadensbekämpfung bei Katastrophen dienen, enthält die Tarifvorschrift nicht. Indessen ergibt deren Auslegung, dass es sich bei dem hier allein streitgegenständlichen „Ergänzungslehrgang Strahlenschutzbeauftragter“ nicht um eine Ausbildung i. S. v. § 46 Nr. 9 Abs. 5 TVöD-BT-V handelt.

a) Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. nur: BAG Urt. v. 22.04.2010 – 6 AZR 962/08 -, mit weiteren Rspr.-Nachweisen, zit. n. Juris) folgt die Auslegung des normativen Teils eines Tarifvertrags den für die Auslegung von Gesetzen geltenden Regeln. Danach ist zunächst vom Tarifwortlaut auszugehen, wobei der maßgebliche Sinn der Erklärung zu erforschen ist, ohne am Buchstaben zu haften. Bei nicht eindeutigem Tarifwortlaut ist der wirkliche Wille der Tarifvertragsparteien mit zu berücksichtigen, soweit er in den tariflichen Normen seinen Niederschlag gefunden hat. Abzustellen ist stets auf den tariflichen Gesamtzusammenhang, weil dieser Anhaltspunkte für den wirklichen Willen der Tarifvertragsparteien liefert und nur so Sinn und Zweck der Tarifnorm zutreffend ermittelt werden können. Lässt dies zweifelsfreie Auslegungsergebnisse nicht zu, dann können die Gerichte für Arbeitsachen ohne Bindung an eine Reihenfolge weitere Kriterien wie die Entstehungsgeschichte des Tarifvertrags, ggf. auch die praktische Tarifübung ergänzend hinzuziehen. Auch die Praktikabilität denkbarer Auslegungsergebnisse ist zu berücksichtigen. Im Zweifel gebührt derjenigen Tarifauslegung der Vorzug, die zu einer vernünftigen, sachgerechten, zweckorientierten und praktisch brauchbaren Regelung führt.

b) Der Wortlaut der tariflichen Regelung ist nicht eindeutig. § 46 Nr. 9 Abs. 5 TVöD-BT-V bestimmt zunächst, dass sich die unter den nach § 46 Nr. 8 TVöD-BT-V festgelegten Geltungsbereich fallenden Beschäftigten sich einer Ausbildung im Selbstschutz sowie in der Hilfestellung und Schadensbekämpfung bei Katastrophen zu un-

terziehen haben. Der Wortlaut der Tarifnorm zielt auf eine Fortbildungsverpflichtung aller Beschäftigten, um im Katastrophenfalle sich selbst schützen sowie anderen Hilfestellung bieten und Schadensbekämpfung leisten zu können. Damit regelt die Tarifnorm zugleich die Reichweite des dem Arbeitgeber insoweit zustehenden Direktionsrechts. Der Dienstherr ist berechtigt, die Mitglieder der Schiffsbesatzungen zu entsprechenden Ausbildungen im Selbstschutz sowie zur Hilfeleistung und Schadensbekämpfung bei Katastrophen abzuordnen. Widersetzt sich der Arbeitnehmer einer solchen Fortbildungsverpflichtung kann dies arbeitsrechtliche Konsequenzen von der Ermahnung, Abmahnung bis zur Kündigung nach sich ziehen. Damit steht aber nicht zugleich fest, ob auch denjenigen Beschäftigten die Urlaubsvergütung nach § 46 Nr. 9 Abs. 5 TVöD-BT-V zusteht, die kraft ihrer arbeitsvertraglichen (Sonder-)Stellung bzw. Primärleistungspflicht aufgrund entsprechender Gesetze oder Verordnungen bereits verpflichtet sind, sich fortzubilden. Eine dahingehende Unterscheidung zwischen einer Fortbildungsverpflichtung kraft originärer arbeitsvertraglicher Verpflichtung (Strahlenschutzbeauftragter, Erste-Hilfe-Kraft) oder kraft Direktionsrecht des Arbeitgebers folgt allein aus dem Wortlaut des § 46 Nr. 9 Abs. 5 TVöD-BT-V nicht.

c) Indessen lassen sowohl der durch den Wortlaut der Tarifnorm zum Ausdruck kommende Sinn und Zweck, deren systematische Stellung als auch die Historie Rückschlüsse auf die geforderte Art der Ausbildung zu, die dann den Anspruch auf Urlaubsentgelt sichert.

aa) Gerade die teleologische Auslegung von § 46 Nr. 9 Abs. 5 TVöD-BT-V ergibt, dass der hier strittige Ausbildungslehrgang nicht unter die Tarifnorm fällt. Bei der Ermittlung des Sinns und Zwecks einer Norm ist zunächst vom Wortlaut auszugehen. Nach dem Wortlaut geht es um eine Ausbildung zum Selbstschutz sowie der Hilfeleistung und Schadensbekämpfung bei Katastrophen.

(1) Unter Selbstschutz wird nach dem allgemeinen Sprachgebrauch der Schutz der eigenen Person verstanden (Wahrig, Deutsches Wörterbuch, 7. Aufl., Stichwort: ‚Selbstschutz‘). Das sind regelmäßig alle präventiven Maßnahmen, die dazu führen, sich bedrohlichen Situationen gar nicht erst auszusetzen oder einen gegenwärtigen

rechtswidrigen Angriff im Sinne einer Notwehr von sich abzuwenden. Vorrangig bezweckt der Selbstschutz, Gefahrenquellen überhaupt zu erkennen und die sich daraus möglicherweise ergebenden Körper- oder Sachschäden zu vermeiden. Demgegenüber zielt die Hilfeleistung auf den Schutz von Individualrechtsgütern anderer, d. h. die Pflicht, Gefahren von den Rechtsgütern anderer (an Bord befindlicher Personen) abzuwenden. Rechtlich gesehen ist die Hilfeleistung die ethisch und gemäß § 323c StGB gesetzlich gebotene Unterstützung bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not, d. h. die Pflicht zur Leistung von Nothilfe (vgl.; Creifelds, Rechtswörterbuch, 19. Aufl., Stichwort: ‚Hilfeleistung, unterlassene‘; Fischer, StGB, 56. Aufl. Rn. 1 zu § 323c StGB). Bei der Schadensbekämpfung geht es um die Verhinderung der durch einen Unglücksfall drohenden Sachschäden. Die von der Ausbildung nach § 46 Nr. 9 Abs. 5 TVöD-BT-V umfasste Hilfeleistung und Schadensbekämpfung bezieht sich auf Katastrophenfälle. Unter einer Katastrophe versteht man im Allgemeinen ein Unheil, Verhängnis oder großes Unglück (Wahrig, a. a. O., Stichwort: ‚Katastrophe‘). Bei einer Katastrophe handelt es sich um einen Unfall mit weit überdurchschnittlich zahlreichen und nachhaltigen Schäden für Menschen, Tiere, Umwelt und Sachwerte, d. h. um einen Unfall mit katastrophalen Folgen. Im Katastrophen- oder Unglücksfall soll mithin durch die Verpflichtung zur Ausbildung nach § 46 Nr. 9 Abs. 5 TVöD-BT-V jedes einzelne Mitglied der Schiffsbesatzung in die Lage versetzt werden, nicht nur sich selbst zu schützen, sondern auch anderen zu helfen und drohende Umwelt- und Sachschäden abzuwehren.

(2) § 46 Nr. 9 Abs. 5 TVöD-BT-V ergänzt mithin die allgemeinen Arbeitsbedingungen gemäß § 3 TVöD, wozu u. a. die Geheimhaltungspflicht, das Verbot der Annahme von Geschenken, die Nebentätigkeitsanzeigepflicht, die amtsärztliche Untersuchung bei begründetem Anlass, das Einsichtsrecht in die Personalakte, die Beschränkung der Haftung des Arbeitnehmers zählen. Eine spezielle, nicht berufs- oder tätigkeitsbezogene Fort- oder Ausbildungspflicht findet sich in § 3 TVöD nicht, sodass sie eigens in § 46 Nr. 9 Abs. 5 TVöD-BT-V für die Besatzungen von Binnen- und Seefahrzeugen und von schwimmenden Geräten im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung normiert werden musste. Im Übrigen gilt diese Ausbildungsverpflichtung nicht nur für die Besatzungsmitglieder auf Bundeswehrschiffen, sondern ganz allge-

mein für alle Beschäftigten im Bereich des Verteidigungsministeriums, § 46 Nr. 2 Abs. 1 TVöD-BT-V.

(3) Der Sinn und Zweck dieser eigens im Bereich des Ministeriums für Verteidigung tariflich normierten Ausbildungspflicht ist darin begründet, dass gerade in diesem Bereich das Gefährdungspotential für die dort beschäftigten Mitarbeiter weitaus höher sein kann als beispielsweise im Bereich des Justiz- oder Bildungsministeriums. Dies gilt nicht nur für die Soldatinnen und Soldaten im Falle eines Angriffs auf das Bundesgebiet mit Waffengewalt oder einer entsprechenden unmittelbaren Bedrohung (Verteidigungsfall), sondern auch für die zivilen Mitarbeiter im Bereich des Verteidigungsministeriums. Die besondere, d. h. die Ausbildungspflicht nach § 46 Nr. 9 Abs. 5 TVöD-BT-V rechtfertigende Gefährdungslage ist allein schon aufgrund des Umgangs mit Waffen und schweren Gerätschaften (Panzern) gegeben. Hier kann es immer wieder zu folgenreichen Unglücksfällen kommen, so dass jeder Einzelne sofort und effektiv in der Lage sein muss, die besonderen Gefahren zu erkennen, um sich vor den Folgen eines Unfalles schützen zu können. Zudem werden Bundeswehrmitarbeiter auch zum zivilen Katastrophenschutz (z. B. Hochwasserkatastrophen) herangezogen. Hierunter fallen alle Maßnahmen, die getroffen werden, um Leben, Gesundheit oder die Umwelt in einer Katastrophe zu schützen. Dazu gehören vorbereitende Maßnahmen, wie zum Beispiel die Aufstellung entsprechender Hilfseinrichtungen und -pläne oder das Festlegen von Standard-Einsatz-Regeln (SER) zur schnellen Reaktion bei gleichen Lagen, die Abwehr von Schäden im Katastrophenfall und die Beseitigung von Katastrophenschäden (Wikipedia, Stichwort: ‚Katastrophenschutz‘). Auch im Falle einer Havarie muss jedes einzelne Mitglied der Schiffsbesatzung befähigt sein, Nothilfe und Schadensabwehr zu leisten. Bei einer Massenkarambolage auf der Autobahn können z. B. Rettungssanitäter und Mitarbeiter des technischen Hilfswerks schnell herbeigerufen werden. Dies ist auf einem Schiff nicht möglich, so dass die Besatzungsmitglieder für den Katastrophenfall eigens geschult werden müssen, um die dann notwendigen Rettungsmaßnahmen treffen zu können. Daher haben Mitarbeiter im Bereich des Verteidigungsministeriums bei Katastrophen Nothilfe zu leisten, auch wenn diese Aufgaben nicht zu deren originären arbeitsvertraglichen Pflichten zählen. Dies rechtfertigt eine spezielle Ausbildungspflicht im Hinblick auf die im Katastrophenfall dann erforderlich werdenden

Hilfsleistungen. Auch ein Blick auf die Historie belegt diesen Sinn und Zweck. Denn § 46 Nr. 9 Abs. 5 TVöD-BT-V ist nahezu wortgleich mit der tariflichen Vorgängervorschrift, SR 2 b Nr. 2 MTArb. Infolgedessen zählt zu den allgemeinen Pflichten der Arbeitnehmer im Bereich des Ministeriums der Verteidigung, sich auch einer Ausbildung zu unterziehen, die sie in die Lage versetzt, den Selbstschutz auszuüben sowie Nothilfe zu leisten (vgl. Scheuring/Steingen/Bause/Thivessen, Erl. 1 zu SR 2 b Nr. 2 bzw. Erl. 5 zu SR 2 a Nr. 2; LAG Niedersachsen Urtr. v. 09.03.2009 – 8 Sa 1622/08, zit. n. Juris).

Der weitere Sinn und Zweck der streitigen Tarifnorm besteht darin, dem Arbeitnehmer aufgrund der Teilnahme an dem verpflichtenden Ausbildungslehrgang keine Lohneinbußen abzuverlangen (LAG Niedersachsen Urtr. v. 09.03.2009 – 8 Sa 1622/08 -, a. a. O.). Über die ihm zugestandene Urlaubsvergütung erhält er mithin während der Ausbildungszeit die auf den Referenzzeitraum bezogene durchschnittliche Vergütung, d. h. nicht nur den Tabellenlohn, sondern auch die jeweiligen Zulagen.

bb) Hieran gemessen dient die hier in Rede stehende Fortbildungsveranstaltung „Ergänzungslehrgang Strahlenschutzbeauftragter“ indessen nicht (vorrangig) dem Selbstschutz und der Nothilfe und Schadensbekämpfung bei Katastrophen in dem oben aufgezeigten tariflichen Sinne. Vielmehr handelt es sich um eine Spezialausbildung für den Strahlenschutzbeauftragten. Die Ausbildung richtet sich mithin gerade nicht an alle Besatzungsmitglieder von Bundesweherschiffen, sondern speziell nur an die Strahlenschutzbeauftragten. Der Kläger hat in seiner Funktion als Strahlenschutzbeauftragter an dem Lehrgang teilgenommen und nicht als technischer Schiffsoffizier der Marine. Gegenteiliges hat der Kläger nicht dargetan. Strahlenschutzbeauftragte gibt es nicht nur im Bereich des Ministeriums für Verteidigung, sondern überall dort, wo mit radioaktiven Stoffen und ionisierender Strahlung umgegangen wird. Primäre Aufgabe des Strahlenschutzbeauftragten ist es gerade nicht, sich selbst zu schützen und im Katastrophenfalle Nothilfe zu leisten, sondern dafür Sorge zu tragen, dass die strahlenschutzrechtlichen Vorschriften der Strahlenschutzverordnung eingehalten werden. Gemäß § 1 StrlSchV ist der Zweck der Verordnung, zum Schutz des Menschen und der Umwelt vor der schädlichen Wirkung ionisieren-

der Strahlung Grundsätze und Anforderungen für Vorsorge- und Schutzmaßnahmen zu regeln, die bei der Nutzung und Einwirkung radioaktiver Stoffe und ionisierender Strahlung zivilisatorischen und natürlichen Ursprungs Anwendung finden. Bei der Strahlenschutzverordnung geht es nicht um Nothilfe und Schadensbekämpfung bei Katastrophen, sondern um die Verhinderung einer nuklearen Katastrophe, indem der Umgang mit radioaktiven Stoffen, der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen, die Beförderung radioaktiver Stoffe sowie die medizinische Forschung und Anwendung radioaktiver Stoffe und ionisierender Strahlung am Menschen der Genehmigungspflicht unterstellt sind. Die Erteilung der Genehmigung hängt wiederum von dem Nachweis der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz ab, § 30 Abs. 1 i. V. m. §§ 9, 12, 13, 14, 15, 24, 31, 64, 85 StrlSchV. Die erforderliche Fachkunde wird unter anderem durch die Teilnahme an anerkannten Kursen erworben. Die Ausbildung und regelmäßige aktualisierende Fortbildung im Strahlenschutz ist zwingend vorgeschrieben. Sie obliegt dem Strahlenschutzbeauftragten, §§ 31 Abs. 3, 32 Abs. 1 Satz 2 StrlSchV. Die dem Strahlenschutzbeauftragten obliegenden Aufgaben ergeben sich aus dem in § 33 StrlSchV niedergelegten Pflichtenkatalog. Der Strahlenschutzbeauftragte ist danach insbesondere für die Überwachung zuständig, dass Schutzvorschriften eingehalten werden, dass die betriebliche Organisation des Strahlenschutzes den gesetzlichen Anforderungen entspricht, dass Personen in Strahlenschutzbereichen geschützt, die physikalischen Strahlenschutzkontrollen durchgeführt und die Bevölkerung und Umwelt bei Strahlenexposition durch Tätigkeiten geschützt werden. Die Aufgaben des Strahlenschutzbeauftragten dienen mithin weder dem Selbstschutz noch der Nothilfe und Schadensbekämpfung bei Katastrophen, sondern dem Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor der schädlichen Wirkung, die sich aus der regulären Nutzung bzw. dem Umgang mit radioaktiven Stoffen ergeben kann, § 33 Abs. 3 StrlSchV. Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der StrlSchV dient der Verhinderung des Eintritts einer nuklearen Katastrophe.

2. Demzufolge hat der Kläger durch seine Teilnahme an dem „Ergänzungslehrgang Strahlenschutzbeauftragter“ die Voraussetzungen des § 46 Nr. 9 Abs. 5 TVöD-BT-V nicht erfüllt, sodass ihm für den Lehrgangszeitraum auch keine Urlaubsvergütung

inklusive Zulagen zusteht. Die dahingehende Zahlungsklage über € 183,84 brutto ist unbegründet.

III. Nach alledem war auf die Berufung der Beklagten das angefochtene Urteil abzuändern und die Klage insgesamt abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO i. V. m. § 64 Abs. 6 ArbGG.

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Zulassung der Revision liegen nicht vor, insbesondere hat die entscheidungserhebliche Rechtsfrage keine grundsätzliche Bedeutung i. S. v. § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG. Bei dem vorliegenden Fall handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, die mit den höchstrichterlich festgelegten Auslegungsregeln, von denen die Kammer nicht abgewichen ist, zu lösen ist. Ein Fall der Divergenz gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG liegt ebenfalls nicht vor, da dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 09.03.2009 – 8 Sa 1622/08 – ein anderer Sachverhalt zugrunde lag.

gez. ...

gez. ...

gez. ...